

FAQ – Quereinstieg in die Allgemeinmedizin

Häufig gestellte Fragen

1. Welche Voraussetzungen muss der Arzt in Weiterbildung (AiW) für die Gewährung einer Förderung erfüllen?

Der AiW muss

- bereits über die Facharztbezeichnung Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung verfügen oder
- bereits über eine Facharztbezeichnung aus einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung nach § 2a Abs. 6 der (Muster-) [Weiterbildungsordnung](#), mit Ausnahme der [grundversorgenden Facharztgruppen](#), deren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V im Bereich der KV Nordrhein gefördert wird, verfügen.

Das sind derzeit folgende Facharztgruppen:

- Anästhesiologie
- Arbeitsmedizin
- Herzchirurgie
- Thoraxchirurgie
- Humangenetik
- Innere Medizin und alle Schwerpunkte
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie
- Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- Neurochirurgie
- Nuklearmedizin
- Öffentliches Gesundheitswesen
- Physikalische –und Rehabilitative Medizin
- Radiologe
- Strahlentherapie
- Transfusionsmedizin

- zu Beginn des Förderzeitraumes grundsätzlich jünger als 60 Jahre sein,
- eine deutsche Approbation besitzen und
- den Weiterbildungsabschnitt, dessen Förderung beantragt ist, zur Erlangung des Facharztes für Allgemeinmedizin benötigen und zuvor noch nicht abgeleistet haben.

Hinweis: Es handelt sich nicht um einen Quereinstieg, wenn der AiW im Ausland bereits über eine Facharztbezeichnung verfügt, diese aber in Deutschland noch nicht anerkannt wurde oder der AiW vor der erfolgreichen Facharztprüfung das Weiterbildungsziel in das Gebiet Allgemeinmedizin ändert.

2. Über welche Genehmigungen muss der weiterbildende Arzt verfügen?

2.1. Weiterbildungsbefugnis/-ermächtigung

Die erforderliche Weiterbildungsbefugnis/-ermächtigung kann bei der Abteilung Weiterbildung der Ärztekammer Nordrhein beantragt werden.

Die bei der Ärztekammer zuständigen Ansprechpartner finden Sie unter: [Kontakt zur Weiterbildung - Ärztekammer Nordrhein \(aekno.de\)](https://www.aekno.de)

2.2. Genehmigung zur Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung

Die Genehmigung zur Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung wird zusammen mit der Genehmigung des Antrags auf Förderung des Quereinstiegs durch die KV Nordrhein erteilt und ist nicht gesondert zu beantragen.

3. Wie hoch ist die monatliche Förderung bzw. wie setzt sich die monatliche Fördersumme zusammen?

Die monatliche Förderung setzt sich ggf. aus zwei Teilen zusammen:

Teil 1 – Förderung Allgemeinmedizin nach der Richtlinie zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung:

Die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin erfolgt nach der Richtlinie zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung durch die Krankenkassen und die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein in Höhe der in der jeweils geltenden

Vereinbarung gemäß § 75a SGB V festgelegten Beträge.

Aktuell beträgt die Fördersumme für eine Beschäftigung in Vollzeit 5.400 € monatlich.

Teil 2 – ggf. Aufstockung aufgrund des Quereinstiegs nach der Richtlinie Quereinstieg in die Allgemeinmedizin:

Wird die Weiterbildung in einem ausgewiesenen Fördergebiet des Strukturfonds der KV Nordrhein und/oder in einer Förderregion des Hausarztaktionsprogrammes (HAP) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) absolviert, kann der monatliche Förderbetrag während der ambulanten Weiterbildungszeit, begrenzt auf maximal 24 Monate, durch die KV Nordrhein auf insgesamt maximal 7.500 € monatlich mit Mitteln aus dem Strukturfonds aufgestockt werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie in diesem Fall monatlich zwei Zahlungen von der KV auf Ihr Praxiskonto erhalten, die in Summe dem genehmigten Gesamtförderbetrag entsprechen.

Der tatsächliche monatliche Förderbetrag orientiert sich in diesem Fall an dem zwischen der anstellenden Praxis und dem AiW vereinbarten monatlichen Bruttogehalt, kann aber insgesamt maximal 7.500 € betragen.

Aktuelle Fördergebiete des Strukturfonds finden Sie hier:

[Hausärztliche Fördergebiete des Strukturfonds der KV Nordrhein \(Qualifizierungspaket und Quereinstieg\) \(arzt-sein-in-nordrhein.de\)](https://www.arzt-sein-in-nordrhein.de)

Aktuelle Fördergebiete des HAP finden Sie hier:

[Hausarztaktionsprogramm | Mit Menschen für Menschen. \(mags.nrw\)](https://www.mags.nrw)

Wird die Weiterbildung in einer Gemeinde durchgeführt, die nicht Fördergebiet des Strukturfonds oder des HAP ist, erfolgt die Förderung nach und beträgt dann nur die Fördersumme aus Teil 1.

4. Wer muss den Antrag auf Förderung der Weiterbildung stellen bzw. unterschreiben?

4.1. Einzelpraxis

Bei einem in Einzelpraxis zugelassenen Vertragsarzt ist dieser als Weiterbilder Antragsteller und unterzeichnet die Anträge.

4.2. Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft (ÜBAG)

Bei einer BAG oder ÜBAG stellen diejenigen Ärzte den Antrag, die vertretungsberechtigt der BAG oder ÜBAG sind.

4.3. Angestellter Arzt

Wenn ein angestellter Arzt die Weiterbildung durchführt, kann der Antrag nicht von ihm allein gestellt werden. Arbeitet der angestellte Arzt in einer Einzelpraxis, muss der Praxisinhaber den Antrag mitunterzeichnen. Arbeitet er hingegen bei einer BAG/ÜBAG müssen die Partner der BAG den Antrag zusätzlich unterzeichnen.

4.4. Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ)

Bei einem MVZ muss der Antrag von dem Geschäftsführer bzw. Prokuristen, ärztlicher Leiter des jeweiligen MVZ, unterschrieben werden.

4.5. Der Arzt in Weiterbildung

Der AiW muss nur die Erklärung des Arztes in Weiterbildung, die Einwilligung zur Datenerhebung sowie seinen Lebenslauf unterzeichnen, nicht jedoch den Antrag auf Förderung.

5. Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden?

Die Antragsunterlagen bestehen aus:

- Antragsformular,
- „Persönliche Erklärung des zur Weiterbildung befugten Antragstellers“,
- „Persönliche Erklärung des Arztes in Weiterbildung“
- „Einwilligung Datenerhebung und -verarbeitung Antragsteller“,
- „Einwilligung Datenerhebung und -verarbeitung Arzt in Weiterbildung“

Das Antragsformular sowie alle dazu gehörenden Unterlagen finden Sie [Qualifizierungspaket und Quereinstieg – Arzt sein in Nordrhein \(arzt-sein-in-nordrhein.de\)](#). Die benötigten Formulare sind in einer Datei zusammengefügt.

Folgende Anlagen sind beizufügen:

- Befugnis zur Weiterbildung für den Facharzt für Allgemeinmedizin der Ärztekammer Nordrhein
- Approbationsurkunde des Arztes in Weiterbildung (nur erforderlich, sofern im Arztregister keine Eintragung vorliegt)
- Facharzturkunde des Arztes in Weiterbildung (nur erforderlich, sofern im Arztregister keine Eintragung vorliegt)
- Bestätigung der Ärztekammer Nordrhein aus welcher ersichtlich wird, welche Weiterbildungsabschnitte zur Erlangung der Facharztkompetenz als Facharzt für Allgemeinmedizin benötigt werden und zuvor noch nicht abgeleistet worden sind
- aktueller tabellarischer Lebenslauf des Arztes in Weiterbildung,
- Anstellungsvertrag zwischen der anstellenden Praxis und dem AiW, aus dem sich die Dauer der Weiterbildung, die wöchentliche Arbeitszeit sowie das vereinbarte Entgelt ergeben
- Teilzeitgenehmigung der Ärztekammer Nordrhein bei Teilzeitbeschäftigung des Arztes in Weiterbildung

6. Aus welchem Grund wird eine Bestätigung der Ärztekammer Nordrhein über die vom AiW im Rahmen des Quereinstiegs noch zu absolvierenden Weiterbildungszeiten angefordert?

Die Bestätigung der Ärztekammer Nordrhein wird angefordert, da die Ärztekammer im Einzelfall prüft, welche Weiterbildungsabschnitte im Rahmen des Quereinstiegs in die Allgemeinmedizin noch absolviert werden müssen. Dem Antrag auf Genehmigung und Förderung der Beschäftigung kann nur für die bescheinigten notwendigen Abschnitte in der Hausarztpraxis stattgegeben werden.

7. Was ist unter dem angeforderten Weiterbildungsplan des AiW zu verstehen?

Soweit dem AiW bereits bekannt ist, welche Weiterbildungsabschnitte sich bis zum Abschluss der Facharztprüfung anschließen werden, müssen diese formlos aufgelistet werden.

8. Was ist zu beachten, wenn der AiW in Teilzeit arbeiten möchte?

Laut Ärztekammer Nordrhein handelt es sich bei einer Tätigkeit im Umfang von 38,5 - 40 Wochenstunden um eine Vollzeitbeschäftigung. Eine geringere Wochenstundenzahl wird als Teilzeitbeschäftigung eingestuft.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung des Arztes in Weiterbildung wird eine Teilzeitgenehmigung der Ärztekammer Nordrhein benötigt.

Das Formular für die Beantragung der Teilzeitbeschäftigung bei der Ärztekammer Nordrhein finden Sie unter: [Antrag auf Genehmigung einer Teilzeittätigkeit \(aekno.de\)](https://www.aekno.de)

Die Länge des Förderzeitraums und die Höhe des Fördergeldes werden dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung entsprechend angepasst.

9. Ist das Antragsverfahren kostenpflichtig?

Nein, das Antragsverfahren auf Förderung der Weiterbildung ist kostenlos.

10. Wie lange dauert die Bearbeitung des Antrages?

Als gesamte Bearbeitungsdauer sollten Sie ca. sechs bis acht Wochen einplanen. Sie erhalten von uns eine Eingangsbestätigung. Sollten Unterlagen fehlen, würden wir diese mit der Eingangsbestätigung anfordern.

11. Kann der Antrag auch per E-Mail oder Fax gestellt werden?

Ja, der unterschriebene Antrag sollte als E-Mail-Anhang oder per Fax geschickt werden. Sobald uns der Antrag erreicht hat, erhalten Sie eine automatisierte Eingangsbestätigung, die Ihnen als Gewissheit dient, dass Ihr Antrag bei uns eingegangen ist.

Es ist nicht nötig den Originalantrag (nochmals) per Post zuzusenden.

E-Mail: strukturfonds@kvno.de

Fax: 0211/5970-33258

12. Wo findet man...

12.1. Praxen, die Ärzte in Weiterbildung suchen, bzw. Ärzte in Weiterbildung, die eine Praxis suchen?

Auf der Internetseite [KVBörse \(kvboerse.de\)](https://www.kvbörse.de) können aktuelle Anzeigen eingesehen bzw. neue Anzeigen geschaltet werden.

12.2. Weiterbildungsbefugte Ärzte?

Die Ärztekammer Nordrhein veröffentlicht bei Zustimmung des Weiterbilders die aktuellen Befugnisse unter: [Weiterbildungsbefugte - Ärztekammer Nordrhein \(aekno.de\)](https://www.aekno.de)

12.3. Allgemeine Informationen zum Quereinstieg?

Alle allgemeinen Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link:
<https://arzt-sein-in-nordrhein.de/foerderung/qualifizierungspaket-und-quereinstieg/>

12.4. die Richtlinien zur Förderung des Quereinstiegs in die Allgemeinmedizin?

- Richtlinie zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung nach § 75a SGB V:

https://www.kvno.de/fileadmin/shared/pdf/online/amtliche_bekanntmachungen/2022/20221130_richtlinie_foerderung_allgemeinmedizin.pdf

- Richtlinie Quereinstieg in die Allgemeinmedizin:

https://www.kvno.de/fileadmin/shared/pdf/online/amtliche_bekanntmachungen/2023/20231221_durchrichtl_quereinstieg.pdf?v=1703150661

- die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V auf Bundesebene?

Die Vereinbarung finden Sie auf der Internetseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unter: <http://www.kbv.de/html/2757.php>

12.5. Einen Mustervertrag zur Anstellung eines Arztes in Weiterbildung?

Die KV Nordrhein bietet keine Musterverträge an, da es sich bei dem Arbeitsvertrag um eine zivilrechtliche Vereinbarung zwischen dem Weiterbilder und dem AiW handelt, die individuell abgestimmt werden kann.

13. Wann und wie funktioniert die Auszahlung des Fördergeldes an den Antragsteller?

Nach Erhalt des Förderbescheides und Beginn des Förderzeitraums, wird das Fördergeld monatlich, jeweils zum letzten Tag des Monats, auf das Konto der Praxis überwiesen.

14. Was ist bei der Weitergabe des monatlichen Förderbetrages an den AiW zu beachten?

Das monatliche Bruttogehalt muss mindestens der Höhe des monatlichen Fördergeldes entsprechen.

Zusätzlich hierzu (nicht aus der Fördersumme) müssen die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil) durch den Arbeitgeber abgeführt werden.

15. Wann und wie erhält der AiW die LANR?

Sollte Ihr AiW bereits aus einer stationären Tätigkeit eine LANR erhalten haben, so ändert sich lediglich der Fachgruppencode, also die letzten beiden Ziffern der 9-stelligen LANR.

Die LANR endet für Weiterbildungsassistenten in der ambulanten Versorgung mit den beiden Ziffern „85“.

Sofern ihr geförderter AiW noch nicht über eine LANR verfügt, wird diese von der KVNO vergeben.

16. Wie muss der AiW auf dem Stempel bzw. Rezept aufgeführt werden?

Der AiW darf ebenfalls Rezepte unterschreiben. Er arbeitet unter der Aufsicht des Weiterbilders. Vorname, Name und Berufsbezeichnung (Arzt) des Arztes in Weiterbildung müssen ergänzt werden. Ferner werden die BSNR der Praxis und die LANR des Weiterbilders angegeben.

17. Darf ein AiW am Notdienst teilnehmen und wie sind die Voraussetzungen?

Ja, ein AiW darf am Notdienst teilnehmen. Er muss hierfür einen Antrag auf Aufnahme in das Vertreterverzeichnis bei der zuständigen Kreisstelle stellen <https://www.kvno.de/ueber-uns/vor-ort/kreisstellen>

Darüber hinaus ist eine Teilnahme am Kurs „Arzt im Rettungsdienst“ erforderlich.

18. Darf ein AiW Urlaubs- und /oder Krankheitsvertretungen machen?

Nein, ein AiW darf keine Urlaubs- und/oder Krankheitsvertretungen machen.

19. Was ist bei der vorzeitigen Beendigung einer genehmigten Weiterbildung zu beachten?

Sollte eine genehmigte Weiterbildung vor Ablauf des Endes der Genehmigung vorzeitig beendet werden, ist dies der KV gegenüber unverzüglich anzuzeigen (z.B. per E-Mail an strukturfonds@kvno.de), damit die Auszahlung der bewilligten Fördergelder eingestellt werden kann und somit Rückforderungsprozesse vermieden werden können. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass kein Anspruch auf Übertragung zuvor genehmigter Fördergelder auf einen neuen Weiterbildungsassistenten besteht.

20. In welchen Fällen muss das Fördergeld zurückgezahlt werden?

Eine Rückforderung von Fördergeldern kommt insbesondere in Betracht, wenn

- der Weiterbildungsabschnitt die von der Ärztekammer Nordrhein vorgesehene Mindestdauer unterschreitet,
- die Facharztprüfung nicht im geförderten Fachgebiet, sondern in einem anderen Fachgebiet abgelegt wird,
- das monatliche Fördergeld nicht in vollem Umfang an den AiW weitergegeben wird ([vgl. Frage 14](#)).

21. Was passiert, wenn die Weiterbildung z. B. wegen Schwangerschaft oder Elternzeit unterbrochen werden muss?

Die weiterbildende Praxis muss vor Beginn der Unterbrechung schriftlich mitteilen, ab

welchem Datum die Weiterbildung unterbrochen werden soll und ab wann der Wiedereinstieg geplant ist. Bitte nutzen Sie dazu folgende E-Mail-Adresse:
strukturfonds@kvno.de

Für die Weiterführung der Beschäftigung in der Praxis muss anschließend ein neuer Antrag auf Genehmigung und Förderung für den restlichen Zeitraum gestellt werden.

22. Was muss bei einem Praxiswechsel des Arztes in Weiterbildung beachtet werden?

Hier ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte die Minstdauer von drei Monaten in Vollzeit für die Anrechnung bei der Ärztekammer Nordrhein nicht unterschreiten. Bevor ein neuer Antrag auf Förderung der Weiterbildung für die neue Praxis bearbeitet werden kann, muss die bisherige Praxis die Beendigung der dortigen Weiterbildung schriftlich mitgeteilt haben.

23. Wann kann sich der AiW zur Facharztprüfung anmelden?

Dies ist bereits vier Wochen vor Ende der Weiterbildungszeit möglich.

Bitte beachten Sie die Anmeldeschlusstermine. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Ärztekammer Nordrhein.

24. Darf der AiW in dem Zeitraum zwischen Ende der Weiterbildung und Facharztprüfung in der Praxis weiter tätig sein?

Ja, sofern der AiW auch nach Abschluss der Facharztprüfung als Facharzt in dieser Praxis an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen möchte (z.B.: Jobsharing, Praxisübernahme etc.) und ein entsprechender Antrag beim zuständigen Zulassungsausschuss bereits gestellt wurde. Eine Förderung kann für diesen Zeitraum allerdings nicht gewährt werden.

Das Antragsformular zur Weiterbeschäftigung finden Sie unter folgendem Link:

https://www.kvno.de/fileadmin/shared/pdf/online/antraege/antrag_weiter_assistent.pdf

25. Wer ist Ansprechpartner für darüberhinausgehende Fragen?

Maike Rettig Telefon: 0211 / 5970 - 8631

Stefan Schröder Telefon: 0211 / 5970 - 8429

E-Mail: strukturfonds@kvno.de

Bei Fragen zur Anerkennung von Weiterbildungsabschnitten bzw. zu den im Rahmen des Quereinstiegs in die Allgemeinmedizin noch zu absolvierenden Weiterbildungszeiten wenden Sie sich bitte an die Ärztekammer:

<https://www.aekno.de/aerztekammer/ansprechpartner/kontakt-zur-weiterbildung>